

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom 20. Dezember 2017

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 526) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 20.12.2017 (DS 1788/17) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Grundsätze

- 1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und die Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt. und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse an Horten nach dem Thüringer Schulgesetz bzw. dem Thüringer Förderschulgesetz.
- 1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Elternteil Vertragspartner, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.

- 1.3 Die Höhe des Betreuungsentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 3 Jahren monatlich für eine Ganztagsbetreuung 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren monatlich 280,00 €. Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgeltes, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgeltes einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.
- 1.4 Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 % des Betreuungsentgeltes nach Ziffer 1.3 pro Betreuungstag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung während der Öffnungszeiten ist ein Betreuungsentgelt von 5,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.
- 1.5 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Betreuungsentgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie dem Einkommen der Eltern und des zu betreuenden Kindes. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, erfolgt die Festsetzung des Betreuungsentgeltes gemäß Ziffer 1.3.
- 1.6 Für die gesetzlich geregelte beitragsfreie Zeit (§ 30 ThürKigaG) wird für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen kein Elternbeitrag erhoben. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2. Einkommensermittlung und -bereinigung

- 2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen nach Ziffer 1.5 gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des zu betreuenden Kindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

- 2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.
- 2.3 Als Einkommen gelten auch sonstige Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbserwerbsersatzleistungen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten an-rechnungsfrei. Gesetzlich zweckbestimmte Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, sofern durch diese Leistungen Mehraufwendungen in besonderen Lebenssituationen gedeckt werden sollen (z.B. Pflegegeld).
- 2.4 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres oder bei erstmaligem Betreuungsbeginn vor dem Betreuungsbeginn. Kann zunächst kein durchschnittliches Monatseinkommen nach Satz 1 ermittelt werden, da keine regelmäßigen monatlichen Einkünfte vorliegen, so ist ein durchschnittliches Monatseinkommen auf der Grundlage der im aktuellen Kalenderjahr zu erzielenden Einkünfte zu ermitteln. Abweichend von Satz 1 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20 % höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1 und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Treten Änderungen im Sinne des Satz 3 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung angezeigt wurde. Einkommensänderungen in dem in Satz 3 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Grundlage der Einkommensermittlung sind Gehalts- oder Lohnnachweise, Besoldungsabrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, aus denen die regelmäßigen monatlichen Einkünfte hervorgehen. Werbungskosten sind anteilig pauschal bzw. auf Nachweis anteilig in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.
- 2.6 Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Einkommen zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Einkommen endgültig ermittelt.

2.7 Von dem nach Ziffer 2.4 bis 2.6 ermittelten Einkommen sind pauschal die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen. Zur Abgeltung der pauschalen Absetzungstatbestände nach Satz 1 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

- a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften34 %
- b) bei Beamtenbezügen oder Einkünften nach Nr. 1 ohne Beiträge für Renten- und Arbeitslosenversicherung24 %
- c) bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften50 %
- d) bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften16 %
- e) bei allen anderen Einkünften 5 %

Liegen neben Einkünften nach Satz 2 Buchstabe a) oder b) auch Einkünfte nach Satz 2 Buchstabe c) vor, werden von den Einkünften nach Satz 2 Buchstabe c) lediglich 14 % abgezogen. Unterhaltsleistungen sind in nachgewiesener tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

2.8 Das nach Ziffer 2.7 bereinigte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um 2.510€ und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 420€ zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

3. Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes

3.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Betreuungsentgeltes beträgt für Kinder bis unter 3 Jahre 12 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 3 Jahre 8 % des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens. Es ist auf den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10€ werden nicht erhoben, dies gilt nicht für Entgelte nach Ziffer 1.4.

3.2 Das individuelle Betreuungsentgelt gilt längstens für 12 Monate bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Legen die Eltern nach Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes keine oder unvollständige Einkommensnachweise vor, obwohl sie dazu aufgefordert waren, so gilt das jeweilige Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 ab Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes, jedoch spätestens ab dem neuen Kindergartenjahr.

- 3.3 Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Betreuungsentgelt für das zweite gleichzeitig betreute Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Kind entfällt das Betreuungsentgelt. Maßgeblich für die Reihenfolge sind die Geburtsdaten der zu betreuenden Kinder. Das älteste Kind ist hierbei das erste Kind.
- 3.4 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Betreuungsentgelts.
- 3.5 Wird für ein zu betreuendes Kind vollstationäre Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a SGB VIII in einer Einrichtung oder einer Pflegestelle erbracht, so ist das Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 für die Dauer der Hilfe festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt mit dem Jugendamt Erfurt.
- 3.6 Sofern der nach Ziffer 1.6 maßgebliche Beginn keinen vollen Kalendermonat umfasst, ist für die übrigen Tage des Monats bis zum Tag vor Beginn des Zeitraumes der Elternbeitragsfreiheit ein anteiliges Betreuungsentgelt zu zahlen. Hierzu wird das zu zahlende Betreuungsentgelt durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

4. Kosten der Verpflegung

- 4.1 Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte ist abhängig von der in Anspruch genommenen Verpflegung.
- 4.2 Zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes aus Leistungen auf Bildung und Teilhabe zu stellen. Zum Nachweis des Anspruches auf ein ermäßigtes Verpflegungsentgelt ist eine bestätigte Kopie des Antrages vorzulegen. Die Vorlage des Erfurter Sozialausweises reicht als Nachweis nicht aus.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Abschnitt 1, Ziffer 1.6, Abschnitt 3, Ziffer 3.6	hinzugefügt	0171/18 07.03.2018	a) 15.03.2018 b) 23.03.2018 c) 01.01.2018
2	Abschnitt 1, Ziffer 1.6 Abschnitt 1, Ziffer 1.3 Satz 1 Abschnitt 3, Ziffer 3.1 Satz 1 Abschnitt 2, Ziffer 2.8 Satz 1	neu geändert geändert geändert	1617/23	a) 30.10.2023 b) 08.11.2023 c) 01.12.2023